

An das Bundeskanzleramt
BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
Per E-Mail: recht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30.07.2021

Stellungnahme der FHK zu GZ: 2021-0.463.163 (Bundesgesetz mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir möchten hiermit deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir die Novellierung als Dachverband der österreichischen Fachhochschulen sehr begrüßen. Als Forschungseinrichtungen sind unsere Mitglieder in hohem Maße vom Zugang zu staatlichen Daten insbesondere zu den Daten der Statistik Austria abhängig. Aufgrund der Novelle werden nun Zugänge geschaffen, die den Fachhochschulen vor allem in den Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften neue anwendungsorientierte Forschungsfragen erschließen.

Ad Abbildung der Fachhochschulen in der Novelle zum Bundesstatistikgesetz

Für die Fachhochschulen ist diese Novellierung von zentraler Bedeutung und daher ist es wichtig, dass die Fachhochschulen als „wissenschaftliche Einrichtungen“ ins Gesetz aufgenommen wurden, somit vollen Zugang zur Registerforschung erhalten und folglich keine Einzelfallprüfung durch die Statistik Austria über diesen Status stattfindet. Dies scheint durch § 31 Abs 8 Bundesstatistikgesetz 2000 gelungen zu sein, wobei der Satzzusatz „soweit ihre Tätigkeit im Schwerpunkt Forschung besteht“ relativierend ist. Wir regen daher dessen Streichung an.

Nicht schlüssig ist, weshalb die Fachhochschulen in der Aufzählung auf der ersten Seite des Vorblatts (Problemanalyse, 5. Absatz), in dem die Zielgruppe der Novellierung beschrieben wird, nicht erwähnt werden. Fachhochschulen sind nach den Universitäten der größte Hochschul-Sektor mit eigenständigem, anwendungsorientiertem Profil, das sie von anderen Hochschultypen differenziert. Wenn es sich hier auch „nur“ um deklarative und nicht normative Erläuterungen handelt, ist kein plausibler Grund für die Weglassung der Fachhochschulen in der Aufzählung ersichtlich, und das aus zwei Gründen: Erstens widerspricht das Herausgreifen einzelner Einrichtungen in der Aufzählung der im Einleitungssatz als Ziel beschriebenen Erfassung der Gesamtheit aller wissenschaftlichen Einrichtungen, zweitens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erläuterungen zur Auslegung gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden und dann eine aus Sicht der Fachhochschulen unerwünschte Richtung verstärken könnten.

Wir regen daher an, die Fachhochschulen in die Aufzählung auch im Vorblatt aufzunehmen. Alternativ wäre das gänzliche Weglassen der Aufzählung einzelner wissenschaftlicher

Einrichtungen und Verweis auf die gesetzliche Aufzählung in § 31 Abs 8 BundesstatistikG möglich.

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär